

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 34.137/3

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, dritte Kammer, der am 18. September 2002 von dem Ministerpräsidenten, Minister für Beschäftigung, Behindertenpolitik, Medien und Sport der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Bestimmung der Rechtsposition des unter Arbeitsvertrag eingestellten Personals des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses" abzugeben, hat am 26. November 2002 folgendes Gutachten abgegeben :

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft enthält eine Anzahl Bestimmungen bezüglich der Rechtsposition und der Entlohnung des unter Arbeitsvertrag eingestellten Personals des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, einerseits, und dreier der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterstehenden öffentlichen Einrichtungen andererseits, nämlich des Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleineren und mittleren Unternehmen, der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung und des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

2.1. Insofern der entworfene Erlaß sich auf das (unter Arbeitsvertrag eingestellte) Personal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezieht, findet er seine Rechtsgrundlage in dem im zweiten Absatz der Präambel erwähnten Artikel 54 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft. Dieser Bestimmung zufolge findet u.a. Artikel 87, § 3, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen Anwendung auf die Deutschsprachige Gemeinschaft. Diese Sondergesetzesbestimmung erteilt den Regionen und den Gemeinschaften die Zuständigkeit, die Regeln des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts ihres endgültig ernannten, zeitweilig eingestellten und hilfsweise beschäftigten Personals festzulegen.

2.2. Insofern der entworfene Erlaß sich auf das (unter Arbeitsvertrag eingestellte) Personal der o.a. öffentlichen Einrichtungen bezieht, muß dessen Rechtsgrundlage in dem Dekret zur Schaffung der jeweiligen Einrichtung gesucht werden. In diesem Fall kann entweder eine Bestimmung dieses Dekrets, die die Regierung ausdrücklich damit beauftragt, die Rechtsposition des Personals zu regeln, oder eine Bestimmung des Dekrets, die das Gesetz vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses auf die Einrichtung für anwendbar erklärt, diese Rechtsgrundlage bieten, in welchem Fall die Regierung Artikel 11, § 1, des besagten Gesetzes die Zuständigkeit entnimmt, das Statut des Personals der Einrichtung festzulegen.

.../...

2.2.1. Was das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleineren und mittleren Unternehmen der Deutschsprachigen Gemeinschaft betrifft, wird die Rechtsgrundlage des entworfenen Erlasses durch Artikel 24, § 1, des Dekrets vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen geboten. Diese Bestimmung ermächtigt die Regierung, das Statut des Personals des Instituts festzulegen.

2.2.2. Was die Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung und das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft betrifft, findet sich die Rechtsgrundlage des entworfenen Erlasses in den kombinierten Bestimmungen des Artikels 11, § 1, des o.a. Gesetzes vom 16. März 1954 und des Artikels 1 des Dekrets vom 19. Juni 1990 zur Schaffung einer «Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung» bzw. des Artikels 1 des Dekrets vom 17. Januar 2000 zur Schaffung eines «Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft».

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

1. Unter Berücksichtigung der obenstehenden Bemerkungen zur Rechtsgrundlage sind nach dem ersten Absatz der Präambel, in dem auf das obenerwähnte Gesetz vom 16. März 1954 hingewiesen wird, zwei neue Absätze mit folgendem Wortlaut aufzunehmen :

"Aufgrund des Dekrets vom 19. Juni 1990 zur Schaffung einer «Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung», insbesondere des Artikels 1, abgeändert durch das Dekret vom 29. Juni 1998;

Aufgrund des Dekrets vom 17. Januar 2000 zur Schaffung eines «Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft», insbesondere des Artikels 1;"

2. Außerdem ist nach dem zweiten Absatz (der zum vierten Absatz wird) ein (neuer) fünfter Absatz mit folgendem Wortlaut einzufügen :

"Aufgrund des Dekrets vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen, insbesondere des Artikels 24, § 1, abgeändert durch das Dekret vom 14. Februar 2000;"

3. Es wäre besser, den im dritten Absatz der Präambel enthaltenen Hinweis auf den AGKE vom 22. Dezember 2000 auszulassen : dieser königliche Erlaß bildet nämlich keine Rechtsgrundlage für den entworfenen Erlaß.

4. Der siebte und der achte Absatz der Präambel (die der neunte und der zehnte Absatz werden), die sich auf das Gutachten des Staatsrates beziehen, können besser wie folgt formuliert werden :

"Aufgrund der Beratung der Regierung über den Antrag auf Begutachtung durch den Staatsrat innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat;

Aufgrund des Gutachtens 34.137/3 des Staatsrates, das am 26. November 2002 in Anwendung von Artikel 84, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegeben wurde;"

Artikel 2

Laut Paragraph 2, Absatz 1, dieses Artikels erfolgt ein öffentlicher Bewerberaufruf vor der Einstellung unter Arbeitsvertrag. Absatz 2 von Paragraph 1 bestimmt jedoch, daß in Abweichung von Absatz 1 kein Bewerberaufruf notwendig ist bei Einstellungen für eine Beschäftigung, deren Umfang weniger als ein Drittel einer Vollzeitbeschäftigung beträgt, einerseits, und bei Einstellungen, deren Dauer höchstens drei Monate beträgt und deren Zweck darin besteht, ein abwesendes Personalmitglied zu ersetzen oder einen außerordentlichen und zeitweiligen Personalbedarf zu decken, andererseits.

Absatz 1 ist eine Anwendung des in Artikel 10 der Verfassung verankerten Gleichheitsprinzips, dem zufolge jedem ein gleicher Zugang zu dem öffentlichen Amt gewährleistet wird, was die Behörde dazu verpflichtet, die Ansprüche der verschiedenen Bewerber objektiv zu vergleichen und bei Einstellung den Vorrang demjenigen zu geben, der aufgrund des allgemeinen Interesses der meistgeeignete Bewerber ist. Die in Absatz 2 vorgesehene Abweichung von dieser Vorschrift kann nur angenommen werden, wenn dafür eine rechtlich akzeptable Rechtfertigung gegeben werden kann, insbesondere was den relevanten Charakter des angewandten Unterscheidungskriteriums und die Verhältnismäßigkeit zwischen dem verwendeten Mittel und dem verfolgten Ziel betrifft.

Artikel 3

Laut Absatz 2 von Paragraph 1 dieses Artikels werden die Einstellungen unter Gehaltstabellen der Stufen III und IV vom Generalsekretär (was das Ministerium betrifft) und vom geschäftsführenden Direktor (was die betreffende öffentliche Einrichtung betrifft) vorgenommen und werden die übrigen Einstellungen von der Regierung beziehungsweise vom Verwaltungsrat vorgenommen.

Den Erläuterungen des Beauftragten der Regierung zufolge betrifft die somit erteilte Zuständigkeit nicht nur die individuellen Einstellungsentscheidungen, sondern auch die Entscheidungen bezüglich der Anzahl und des Typs der Einstellungen, die unter Arbeitsvertrag erfolgen, und die Vertragsklauseln. Die entworfene Bestimmung sollte dementsprechend verdeutlicht werden.

Artikel 8

Zwecks Übereinstimmung mit Artikel 30 des königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2000 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze (AGKE) sollten in Artikel 8, § 2, Nr. 4, des Entwurfs neben den "Zulagen und Entschädigungen" auch die "Prämien" erwähnt werden.

Artikel 15

Diesem Artikel zufolge wird der entworfene Erlaß (mit Ausnahme des Artikels 12, der mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft tritt) am Tag seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft treten.

Der Beauftragte der Regierung wurde in bezug auf die Inkraftsetzungsregelung gefragt, ob alle laufenden Arbeitsverträge den Bestimmungen des entworfenen Erlasses, insbesondere Artikel 5, Absatz 2, der zufolge der Arbeitsvertrag auf höchstens zwei Jahre befristet ist, entsprechen. Dem Beauftragten zufolge ist das nicht immer der Fall : die Dauer bestimmter Arbeitsverträge im Sinne von Artikel 5 überschreitet manchmal zwei Jahre, und es gibt außerdem Verträge, die für eine unbestimmte Dauer abgeschlossen wurden. Wie der Beauftragte vorschlägt, ist in bezug auf die laufenden Arbeitsverträge eine Übergangsbestimmung vorzusehen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	W. DEROOVER,	Erster Vorsitzender,
	D. ALBRECHT, P. LEMMENS,	Staatsräte,
	H. COUSY, J. VELAERS,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	F. LIEVENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn B. WEEKERS, Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn J. DRIJKONINGEN, erster Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER ERSTE VORSITZENDE,

F. LIEVENS

W. DEROOVER

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN